

**Stadtgemeinde Horn**

Rathausplatz 4

3580 Horn



## N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
am 20. März 2024 um 18:30 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

### Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP

StR. Manfred DANIEL, ÖVP

StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP

StR. Martin SEIDL, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

StR. Barbara STARK, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ

GR Robert LOCHNER, ÖVP

GR Ludwig BAND, ÖVP

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP

GR Stefan KEUSCH, ÖVP

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR Johanna LEITHNER, SPÖ

GR Thomas ROCHLA, SPÖ

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn

GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn

GR BR Klemens KOFLER, FPÖ

GR Bettina SCHATNER, FPÖ

Befangen:

StR. Manfred DANIEL, ÖVP, bei TOP 05 lit. f

StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP, bei TOP 05 lit. c

StR. Martin SEIDL, ÖVP, bei TOP 05 lit. b

StR. Marco STEPAN, SPÖ, bei TOP 05 lit. b und TOP 22 E lit. b

GR Robert LOCHNER, ÖVP, bei TOP 05 lit. d und lit. e

GR Johanna LEITHNER, SPÖ, bei TOP 05 lit. d

Entschuldigt:

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Dominik WAGERER, ÖVP

GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP

Zu Beginn der Sitzung stellt Herr Mario David, Sozialarbeiter vom Verein KidsZone+More, das Projekt Jugendsozialarbeit in Horn vor.

Der Bürgermeister stellt danach die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

|                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| ÖVP               | StR. DI Reinhard Litschauer |
| SPÖ               | StR. Marco Stepan           |
| Die Grünen – Horn | GR Walter Kogler-Strommer   |
| FPÖ               | GR BR Klemens Kofler        |

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3

NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliert GR Kogler-Strommer diesen:

### ***Dringlichkeitsantrag***

*An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde  
3580 Horn*

*eingebracht von den unterzeichneten Gemeinderät:innen zur Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages*

#### ***Niederflurwägen für die Kamptalbahn ab Dezember 2024***

*Beim Informationstag der ÖBB zur neuen Kamptal-Bahn am 29.6.2023 in Schönberg wurde erklärt, dass ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 moderne Niederflur-Dieselsuggarnituren an der Kamptalbahn eingesetzt werden.*

*Gegenüber den bestehenden, veralteten Triebwägen bieten diese nach der Erneuerung des Bahnsteigs in Horn einen barrierefreien Einstieg: Menschen mit Gehbehinderungen, Personen mit Kinderwägen, Rollstuhl- und Radfahrer:innen erhalten somit einen erweiterten Zugang zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs.*

*Nun soll alles anders werden: Beim ÖBB-Informationstag am 5.3.2024 in Horn wurde mitgeteilt, dass das Land Niederösterreich die Niederflurgarnituren nicht im Kamptal, sondern im Traisental einsetzen will. Von diesem Schwenk wurden die Projektverantwortlichen für die Kamptalstrecke wenige Tage vor dem Informationstag in Kenntnis gesetzt. Es handelt sich um eine politische Entscheidung im Land und keine Unternehmensentscheidung der ÖBB.*

#### ***Die Grünen Horn stellen daher folgenden Antrag:***

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge beschließen, dass der Bürgermeister ehestmöglich Gespräche mit den zuständigen Stellen bei der NÖ Landesregierung aufnimmt mit dem Ziel, die Niederflurzüge zwischen St. Pölten und Sigmundsherberg wie geplant ab Dezember 2024 einzusetzen.*

#### ***Zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags:***

*Das Vorhaben, die Niederflurzüge nicht im Kamptal einzusetzen, wurde erst nach dem Verkehrsausschuss (15-02-2024) bekannt. Im Sinne einer positiven Entwicklung für die öffentliche Verkehrsanbindung von Horn erachten wir es als notwendig, **rechtzeitig, schnell und entschieden** zu agieren.*

*Horn, 20-03-2024*

*Walter Kogler-Strommer*

*Cordelia Lachmann*

Der Gemeinderat erkennt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages an.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 21 NEU.

Die Tagesordnungspunkte 21 und 22 bekommen die Bezeichnung 22 NEU und 23 NEU.

## **01. Feststellung der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2023 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 03. Oktober 2023 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 28. Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Bei der Erstellung der Niederschrift hat sich beim TOP 4 I. b beim Einfügen des Textes die Tabellenhöhe verstellt.

Dadurch scheint in der am 28. Dezember 2023 übersendeten pdf-Datei die Zeile

*„sowie Leistungen des Wirtschaftshofes in der Höhe von max. 4.500,00“*

nicht auf.

Die Niederschrift ist daher dahingehend zu korrigieren.

Wenn keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden:

„Da keine weiteren schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2023 als genehmigt gilt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

02. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2023, Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2022 einschließlich des Lageberichtes mit dem Bericht des Abschlussprüfers der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der HSN Immobilien GmbH sowie Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2023 (VbGm. Dr. Heinrich Nagl, Bgm. Mag. Gerhard Lentschig, GR Manfred Colleselli)

---

Vorberatung:

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2023 enthält die Gebarung der gesamten Verwaltung der Stadtgemeinde Horn.

In Zusammenhang mit dem Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn sind in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – im Jahr 2023 folgende Beiträge geleistet worden:

- Beitrag zum NÖ Krankenanstaltensprengel (EUR 2.108.058,33 - 2022: EUR 1.978.586,59) und
- NÖGUS Standortbeitrag (EUR 337.653,63 - 2022: EUR 335.293,76)

Weitere Transferzahlungen sind u.a. vorgenommen worden:

- Kinder- und Jugendhilfe-Umlage (EUR 277.523,09 - 2022: EUR 225.858,46)
- Sozialhilfebeitrag (EUR 1.445.977,44 - 2022: EUR 1.183.706,93)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – 50%iger Aufwand (EUR 139.911,80 - 2022: EUR 143.636,25)

Stand Schulden zum 31.12.2023 EUR 14.877.884,74

Stand Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2023 EUR 1.658.441,24

Der Rechnungsabschluss 2023 weist folgende Beträge aus:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Summe der Erträge:   | EUR 22.016.757,04            |
| Summe der Aufwendungen:  | <u>EUR 22.201.639,48</u>     |
| <b>Nettoergebnis:</b>  | <b>EUR - 184.882,44</b>      |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:  | EUR 940.120,93               |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:   | <u>EUR 702.950,60</u>        |
| <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>  | <b><u>EUR 237.170,33</u></b> |
| <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen<br/>von Haushaltsrücklagen</b> | <b>EUR 52.287,89</b>         |

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Operative Gebarung   |                                  |
| Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:               | EUR 21.427.312,13                |
| Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:               | EUR 20.041.873,83                |
| <b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:</b>       | <b>EUR 1.385.438,30</b>          |
| b) Investive Gebarung   |                                  |
| Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:               | EUR 1.235.002,13                 |
| Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:               | EUR 2.507.994,29                 |
| <b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung:</b>       | <b><u>EUR - 1.272.992,16</u></b> |
| <b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2):</b> | <b>EUR 112.446,14</b>            |

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:                                 | EUR 874.288,65                 |
| b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:                                 | EUR 1.309.596,30               |
| <b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:</b>                                | <b><u>EUR - 435.307,65</u></b> |
| <b>SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen<br/>Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b> | <b>EUR - 322.861,51</b>        |
| Summe Einzahlungen aus der<br>nicht voranschlagswirksamen Gebarung                        | EUR 10.741.216,29              |
| Summe Auszahlungen aus der<br>nicht voranschlagswirksamen Gebarung                        | EUR 10.778.089,51              |
| <b>SALDO (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen<br/>Gebarung</b>               | <b>EUR - 36.873,22</b>         |
| <b>SALDO (7) Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>                      | <b>EUR - 359.734,73</b>        |

|  |                  |
|--|------------------|
| Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022) | EUR 3.119.019,36 |
| Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2023)     | EUR 2.759.284,63 |
| davon Zahlungsmittelreserven                   | EUR 1.658.441,24 |

Der Rechnungsabschluss 2023 ist ordnungsgemäß ab 04. März 2024 im Stadtamt Horn durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.

Die Auflegung wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Gleichzeitig mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist am 05. März 2024 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Bericht darüber wird gesondert gebracht.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der geprüfte Jahresabschluss 2022 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Für diese Gesellschaft – es handelt sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UBG – hat die Groß Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Gars, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 vorgenommen und der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 30. Mai 2023 liegt vor.

Der Bericht beinhaltet u.a. sowohl die Bilanz zum 31.12.2022 als auch den Lagebericht 2022.

#### Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme 2022 beträgt EUR 9.018.355,97 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 4.938.218,39.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn von EUR 119.466,48 bei Umsatzerlösen von EUR 859.100,67 aus.

Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzgewinn EUR 1.088.372,12.

Die Gesellschaft beschäftigt eine Dienstnehmerin. Es ist derzeit kein weiteres, zusätzliches Personal geplant.

Gemäß Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag wird – so im Lagebericht ausgeführt – die Geschäftstätigkeit auf das Verwalten der an die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Horn) vermieteten Objekte fortgesetzt und die Gesellschaft wird die Sanierung von leerstehenden Wohnungen bzw. bei Notwendigkeit auch die Sanierung der Gemeindewohnhäuser konsequent fortsetzen, damit das Mietausfallsrisiko wegen Leerstands so gering wie möglich gehalten werden kann.

Seit 1.1.2015 gehört auch die Verwaltung des Kunsthaus Horn sowie die Vermietung der in diesem Haus befindlichen Räumlichkeiten zum Geschäftsfeld der Gesellschaft. In diesem werden Gästezimmer und Veranstaltungsräumlichkeiten zur Vermietung angeboten. Die Umsatzerlöse im Bereich Vermietung von Verwaltungs- und Wohngebäuden im Jahr 2022 waren gegenüber dem Vorjahr weitestgehend gleichbleibend. Die Vermietungen im Kunsthaus Horn konnten wiederum gesteigert werden, vor allem auch im Bereich der Zimmervermietung war ein starker Zuwachs zu verzeichnen. Nennenswerte Instandsetzungen wurden im Jahr 2022 im Bereich der Gemeindewohnhäuser in Form von einer Generalsanierung und neuen Heizungsinstallationen in Höhe von EUR 45.548,21 netto durchgeführt. Im Jahr 2022 erfolgte der Ankauf des Grundstücks Nr. 1640/2 in der KG Mödring zu einem Kaufpreis von EUR 31.008,00. Das Grundstück wurde in der Folge zur weiteren Nutzung an die Stadtgemeinde Horn übergeben und der bestehende Generalmietvertrag angepasst.

Im Kunsthaus Horn fanden keine bedeutenden Sanierungen statt. Die Betriebskosten im Kunsthaus Horn sind im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Diesbezüglich bestehen daher keine Risiken.

Der Kurswert des Wertpapierdepots betrug zum 31.12.2022 EUR 560.062,62 bei gleichbleibender Stückzahl.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die laufende planmäßige Mietenverrechnung und die mittel- und langfristigen Finanzierungen bei Kreditinstituten als gering eingeschätzt.

Ein Reorganisationsbedarf nach § 22 URG ist nicht gegeben, weil die Eigenmittelquote mehr als 8 % (55,39 %) beträgt.

Im Bericht stellt der Abschlussprüfer zu den Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) fest:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der



internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.“

Im Bestätigungsvermerk lautet das Prüfungsurteil:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.“

Der Lagebericht steht nach Beurteilung des Abschlussprüfers im Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### HSN Immobilien GmbH:

Die Gesellschaft wurde per 02.06.2021 mit dem Unternehmensgegenstand der Errichtung und Inbestandgabe eines Gebäudes samt Nebenflächen – Stadtsee Horn Gastronomiebetrieb gegründet.

Es handelt sich bei dem Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 (1a) UGB.

Die Gesellschaft hat folgende Gesellschafter mit Anteil am Stammvermögen wie nachstehend:

|                           |               |          |
|---------------------------|---------------|----------|
| - Hornox BeteiligungsgmbH | EUR 13.518,00 | 37,55 %  |
| - novum Locations GmbH    | EUR 13.518,00 | 37,55 %  |
| - Stadtgemeinde Horn      | EUR 8.964,00  | 24,90 %. |

Die Gesellschaft hat weiterhin einen Geschäftsführer, Herrn Mag. (FH) David Lieberherr. Dieser vertritt die Gesellschaft seit 10.06.2021 selbständig. Die Gesellschaft hat keine Beschäftigten.

Die Bilanzsumme 2022 beträgt EUR -49.408,45 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR -13.408,45. Aktiva und Passiva zum 31.12.2022 betragen EUR 1.855.663,32.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR -33.638,79 und somit einen Bilanzverlust von EUR -49.408,45 aus.

GR Colleselli verliert als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 05. März 2024 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Rechnungsabschluss 2023).

Antrag:

Der Rechnungsabschluss 2023 samt den darin enthaltenen Abweichungen vom Voranschlag 2023 wird genehmigt und die Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters ausgesprochen. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 einschließlich des geprüften Lageberichtes, der Bericht des Abschlussprüfers zur Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., der Jahresabschluss 2022 der HSN Immobilien GmbH sowie der Bericht des Prüfungsausschusses werden zur Kenntnis genommen.“

Beschluss: mehrstimmig

---

Abstimmungsergebnis: Stimmenthaltung: GR BR Klemens Kofler, GR Bettina Schartner

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

### **03. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 (VbGm. Dr. Heinrich Nagl)**

---

Vorberatung:

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 (TOP 2) den Voranschlag 2024 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für Software, EDV und Instandhaltung Amtseinrichtung Zentralamt
- Aufwendungen für Dienstleistungen Veterinärpolizei – Katzenkastrationen
- Aufwendungen für Dienstleistungen (Reinigung) Kindergarten Scholz-Straße und TBE Hörnchen-Nest
- Aufwendungen für Instandhaltung Gebäude Kindergarten Kurz-Gasse und Kindergarten Breiteneich
- Aufwendungen für Instandhaltung Gebäude Museum – Dach Bürgerspitalskapelle
- Aufwendungen für Dienstleistungen Parkraumüberwachung
- Aufwendung für Beitrag Taffa-Wasserverband

- Aufwendungen für Instandhaltung der öffentlichen WC-Anlagen
- Aufwendungen für Festgelände Instandhaltung (Mehraufwand gänzliche Räumung alter Müllplatz)
- Aufwendungen für Dienstleistungen Stadtsee Vergrämung Wild
- Aufwendungen für Bestattung EDV Ausstattung
- Aufwendungen für Kunsthaus Fernwärme, Strom usw. aufgrund Übernahme Betrieb durch Stadtgemeinde
- Wegfall der Aufwendungen für Beteiligungen – Gesellschafterzuschuss Horner Kommunalges.m.b.H.
- Aufwendungen für Amtseinrichtung Rathaus – Zentralamt und Bestattung
- Aufwendungen für Straßenbau
- Aufwendungen für Park & Ride Bahnhof betreffend Planungskosten
- Aufwendungen im Bereich der Vorhaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (z.B. Anpassung ABA und Kompaktkläranlage Horn BA 26 in Doberndorf)
- Aufwendungen Vorhaben Museumsprojekt 2022-2024, Ausgleich Vorhaben siehe auch Erträge
  
- Erträge aus Vermietungen, Verpachtung Kunsthaus
- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ betreffend Veterinärmedizin – Katzenkastrationen
- Erträge aus Förderung des Landes NÖ betreffend land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau
- Erträge aus sonstigen Finanzaufweisungen des Bundes gem. FAG
- Erträge aus Förderungen des Bundes und des Landes NÖ betreffend Museum
- Erträge aus Darlehensaufnahme Vorhaben HWS Mödring Eibenbach
- Erträge aus Darlehensaufnahme Vorhaben ABA und Kompaktkläranlage Horn BA 26 in Doberndorf
- Erträge aus Rücklagenentnahmen allgemein und zweckgebunden

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde ab 4. März 2024 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 ausgefolgt.

Antrag:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2024 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2024 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Summe der Erträge:   | EUR 23.614.600,00        |
| Summe der Aufwendungen:  | <u>EUR 24.114.100,00</u> |
| Nettoergebnis:   | - EUR 499.500,00         |
| Summe der Haushaltsrücklagen:  | EUR 716.900,00           |
| <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen<br/>von Haushaltsrücklagen</b> | <b>EUR 217.400,00</b>    |

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

c) Operative Gebarung

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:           | EUR 23.278.300,00       |
| Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:           | EUR 21.741.100,00       |
| <b>Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:</b> | <b>EUR 1.537.200,00</b> |

d) Investive Gebarung

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:           | EUR 898.400,00            |
| Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:           | EUR 4.590.700,00          |
| <b>Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:</b> | <b>- EUR 3.692.300,00</b> |

**Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):** - EUR 2.155.100,00

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| c) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:    | EUR 1.777.400,00      |
| d) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:    | EUR 1.175.200,00      |
| <b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:</b> | <b>EUR 602.200,00</b> |

**GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +  
Saldo des Geldflusses aus der voranschlag-  
wirksamen Gebarung)**

- EUR 1.552.900,00

Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2024 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 138.000,00 (Vorhaben 16391 Hochwasserschutz Mödring-Eibenbach – EUR 62.000,00, Vorhaben 18510 Kanal EUR 200.000,00).

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2024 damit EUR 15.479.600,00.“

Beschluss: mehrstimmig

---

Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: GR Walter Kogler-Strommer, GR Cordelia Lachmann, GR BR Klemens Kofler, GR Bettina Schartner

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

#### **04. Grundangelegenheiten (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)**

---

Abschluss eines Pachtvertrages betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn

##### Vorberatung:

Landwirtschaftsausschuss am 20. Februar 2024

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

##### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige Eigentümerin des bis dato landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 13.846 m<sup>2</sup>. Eine Teilfläche wird seitens der Stadtgemeinde Horn für die wahrscheinlich im Jahr 2028 zu errichtende Park & Ride-Anlage im Zusammenhang mit dem Projekt der Direktanbindung des Bahnhofes Horn an die Franz-Josef-Bahn eingebracht werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 war das gegenständliche landwirtschaftlich genutzte Grundstück verpachtet. Da der bisherige Pächter kein Interesse an einem fortgesetzten Pachtverhältnis hatte und bis zur Errichtung der Park & Ride-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung andauern soll, wurden seitens der Stadtgemeinde Horn potentielle Pächter erhoben.

Herr Andreas Amon, 3580 Breiteneich 45, hat mit Schreiben vom 23. Februar 2024 sein Interesse an der Pacht des gegenständlichen Grundstückes bei der Stadtgemeinde Horn dargelegt.

Aufgrund der Beratungsergebnisse der Sitzungen des Landwirtschaftsausschusses vom 20. Februar 2024 und des Finanzausschusses vom 28. Februar 2024 soll mit Herrn Andreas Amon ein bis 31. Dezember 2024 befristeter Pachtvertrag zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 390,00/ha abgeschlossen werden.

Der Pachtzins ist am 11.11. 2024 zu entrichten.

Antrag:

„Der Abschluss eines bis 31. Dezember 2024 befristeten Pachtvertrages mit Herrn Andreas Amon, 3580 Breiteneich 45, betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 13.846 m<sup>2</sup> zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 390,00 pro Hektar wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

**05. Vergabe von Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)**

---

Vorberatung:

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

|   |   |
|---|---|
| <b>Big Band Formation Horn</b><br>Subvention 2024   | EUR 1.000,00  |
| <b>Freiwillige Feuerwehr Horn</b><br>Subvention für die Ausgaben im Jahr 2023 für die Feuerwehrjugend Horn  | EUR 494,10  |
| <b>Kunstverein Horn</b><br>Subvention 2024: EUR 5.000,00 + EUR 1.500,00 für XVI. BuchKunstBiennale  | EUR 6.500,00  |
| <b>Frau Mag. Gerda Kohlmayr</b><br>Subvention 2024 für die Durchführung des 8. Textilkunstmarktes am 20. und 21. Juli 2024 im Kunsthaus Horn  | EUR 1.500,00  |
| <b>Verein GeoW4</b><br>Subvention für die Durchführung der Geocaching-Großveranstaltung vom 07. bis 09. Juni 2024 in Horn   | EUR 1.000,00<br>+ Leistungen<br>des Wirtschaftshofes<br>im Gegenwert von<br>max. EUR 1.000,00 |
| <b>Frau DGKP Claudia Winkler</b><br>Subvention für die Durchführung eines Vortrages am 12. April 2024 im Rahmen der Gesunden Gemeinde im CAMPUS Horn  | EUR 170,00  |
| <b>Parkinson Selbsthilfe NÖ, Arbeitsgruppe Horn</b><br>Subvention 2024  | EUR 150,00  |
| <b>Union Leichtathletik Club Horn</b><br>Subvention für die Durchführung des Horner Stadtlaufes am 13. April 2024   | max. EUR 1.500,00<br>in Form von<br>Leistungen des<br>Wirtschaftshofes                        |
| <b>Verein zur Förderung internationaler Kirchenmusik</b><br>Subvention für die Transportkosten der teilnehmenden Personen im Rahmen der Veranstaltung „Internationale Woche der Kirchenmusik“ vom 04. bis 10. Februar 2024 im Campus Horn | EUR 990,00  |
| <b>MKM Musik &amp; Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH</b><br>Abschlussveranstaltung der Musicalakademie am 26. Mai 2024 im Kunsthaus Horn (Raummiete Festsaal – Bühne und Bestuhlung)   | EUR 613,00  |
| <b>Literaturwerk-Verein zur Förderung der Sprachkunst -<br/>„schreibwerkstatt waldviertel“</b><br>Subvention 2024   | EUR 700,00  |

b)

|  |   |
|--|---|
| <b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b><br>Subvention für die Durchführung des Ostermarktes am 09. und 10. März 2024 | <b>EUR 1.500,00</b><br><b>+ Tischtransport vom Vereinshaus ins Kunsthaus durch Wirtschaftshof</b> |
|--|---|

c)

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Dorferneuerungsverein Doberndorf</b><br>Subvention 2024 | <b>EUR 300,00</b> |
|--|-------------------|

d)

|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>Dorferneuerungsverein Mödring</b><br>Subvention 2024 | <b>EUR 300,00</b> |
|---|-------------------|

e)

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Pfarramt Mödring</b><br>Subvention 2024 | <b>EUR 1.170,00</b> |
|--|---------------------|

f)

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Dorferneuerungsverein Mühlfeld</b><br>Druckkostenbeitrag für die Festschrift zum 800-Jahr-Jubiläum von Mühlfeld | <b>EUR 2.000,00“</b> |
|--|----------------------|

Befangen:

StR. Manfred DANIEL, ÖVP, bei TOP 05 lit. f

StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP, bei TOP 05 lit. c

StR. Martin SEIDL, ÖVP, bei TOP 05 lit. b

StR. Marco STEPAN, SPÖ, bei TOP 05 lit. b

GR Robert LOCHNER, ÖVP, bei TOP 05 lit. d und lit. e

GR Johanna LEITHNER, SPÖ, bei TOP 05 lit. d

Beschluss: einstimmig

Wortmeldungen: ohne Debatte



**06. Abschluss eines Fördervertrages für das Projekt „Jugendsozialarbeit“ mit dem Verein KidsZone+More (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Gesundheit am 21. Februar 2024

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Anlässlich der Entscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheit und Soziales, soll in Horn das Projekt „Jugendsozialarbeit“ initiiert werden. Hierfür stellt die Stadtgemeinde Horn einen Doppelcontainer sowie den Jugendraum (in Absprache mit dem ÖAMTC-Zweigverein und der JUKU) am Areal der Arena zur Verfügung. Die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Stadtgemeinde Horn. Daher ist mit dem Verein „KidsZone+More“ ein Fördervertrag abzuschließen.

Antrag:

„Folgender Fördervertrag wird genehmigt.

**FÖRDERVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen*

*der  
Stadtgemeinde*

***HORN***

*in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt,*

*und*

*dem Verein  
**KidsZone+More**  
Aumühlweg 3  
2544 Leobersdorf*

*wie folgt:*

***I.***

*Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung durch die Stadtgemeinde Horn mittels Zurverfügungstellung von entsprechenden Räumlichkeiten und die Übernahme der anfallenden Betriebskosten zur Sicherung der Führung der von KidsZone+More betriebenen Jugendarbeit im Gebiet der Gemeinde Horn.*

## II.

*Die Finanzierung erfolgt durch das Land NÖ, Spendengelder privater Sponsoren sowie durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der in der Beilage ./A gelb markierten Räumlichkeiten (Doppelcontainer, Jugendraum) auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstück Nr. 363/1, KG 10027 Horn, sowie die Übernahme der anfallenden Betriebskosten durch die Stadtgemeinde Horn.*

## III.

*Die Vereinbarung gilt ab 1.3.2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner können diese unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.*

## IV.

1. *Die Arbeitsweise der Jugendarbeit in Horn hat nachstehende Methoden zu umfassen:*
  - *Führung des Jugendtreffs/Jugendberatung (werktags)*
  - *Beziehungsarbeit mit Jugendlichen*
  - *Einzelfallhilfe*
  - *Mobile Betreuung- und Projektarbeit*
  - *Aufsuchende Jugendarbeit*
2. *Weiters verpflichtet sich KidsZone+More zur Führung von Dienstplänen. KidsZone+More hat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an die Gemeinde zu erstatten.*
3. *KidsZone+More verpflichtet sich, die Gemeindeförderung nach den Prinzipien der Richtigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.*

## V.

*Die Gemeinde verpflichtet sich für die Erhaltung, Reinigung und Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten.*

*Die Gemeinde übernimmt keinerlei Aufsicht und Betreuung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten sowie im Besonderen keine Schadensersatzverpflichtungen für Beschädigungen oder Zerstörungen der von KidsZone+More eingebrachten Gegenstände.*

*KidsZone+More hat die Gemeinde unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens in bzw. an den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensmeldungspflicht zu treffen.*

*Die Gemeinde als Liegenschaftseigentümerin hat das jederzeitige Zugangsrecht zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Verständigung, in allen anderen Fällen hat eine vorhergehende Verständigung an KidsZone+More zu erfolgen.*

*Jegliche sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten an einen Dritten ist nicht gestattet.*

*Bei Beendigung der vertragsgegenständlichen Jugendarbeit hat KidsZone+More die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten geräumt von eigenen Fahrnissen der Gemeinde zurückzustellen.*

## **VI.**

- 1. Aus wichtigem Grund kann der gegenständliche Vertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden:*

*Ein wichtiger Grund liegt vor,*

- 1.1 wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung der jeweils anderen Vertragspartei Bestimmungen dieses Vertrages grob verletzt,*
- 1.2 wenn über das Vermögen des Vereins KidsZone+More das Konkursverfahren eingeleitet wird bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Vorliegens eines die Konkurskosten deckenden Vermögen abgewiesen wird.*

## **VII.**

- 1. Nebenabreden wurden keine getroffen. Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Schriftliche Mitteilungen ohne Gegenbestätigung durch die Gemeinde haben keine Rechtswirksamkeit. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.*
- 2. Dieser Fördervertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine die Gemeinde und KidsZone+More erhält.*
- 3. Für allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich als Gerichtsstand das sachlich zuständige Bezirksgericht Baden.*
- 4. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Anschrift des Vereins KidsZone+More in 2544 Leobersdorf, Aumühlweg 3, mit der Wirkung, dass diese als zugestellt gelten.“*

*Beilage ./A*



Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: GR Walter Kogler-Strommer, StR. Barbara Stark, GR BR Klemens Kofler

---

## 07. Genehmigung von Pauschaltarifen für Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn (VbGm. Dr. Heinrich Nagl)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus am 19. Februar 2024

Finanzausschuss am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

### Sachverhalt:

Von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., welche bis Ende 2023 für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn zuständig war, wurden im vergangenen Jahr bereits Rabatte und Pauschalpreise für das Jahr 2024 mit diversen langjährigen Mietern ausverhandelt.

Da seit 2024 die Stadtgemeinde Horn diese Aufgaben wahrnimmt, sind die ausverhandelten Rabatte und Pauschalpreise mittels Gemeinderatsbeschlusses festzulegen.

### Antrag:

„Folgende Rabatte und Pauschalpreise für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn an nachstehende Personen, Vereine und Institutionen werden genehmigt:

|                               |              |      | Netto    |                             |
|-------------------------------|--------------|------|----------|-----------------------------|
| <b>Allegro Vivo</b>           | Raummiete    | 2023 | € 506,00 | pro Raum                    |
|                               |              | 2024 | € 556,00 | pro Raum                    |
|                               | Nächtigungen | 2023 | € 23,85  | pro Nacht und Person        |
|                               |              |      |          |                             |
| <b>W. A. Musikschule Horn</b> | Raummiete    |      | € 50,00  | pro Termin pro Vortragsraum |
|                               |              |      | € 25,00  | pro Einspielraum            |
|                               |              |      |          |                             |
| <b>HTL Salzburg</b>           | Raummiete    | 2024 | € 225,00 | 1. Tag                      |
|                               |              | 2024 | € 91,67  | Folgetage                   |
|                               |              |      |          |                             |

|   |              |      |          |  |
|---|--------------|------|----------|--|
| <b>Kultur im Tonkeller</b>                        | Raummiete    |      |          | 15% Rabatt                                 |
|   | Bestuhlung   |      |          | 100% Rabatt                                |
|   | Bühne        |      |          | 50% Rabatt bei selbständ. Auf-<br>u Abbau  |
|   |              |      |          |  |
| <b>Sommernachtskomödie<br/>Rosenburg</b>          | Nächtigungen | 2024 | € 26,50  | pro Nacht pro Person                       |
|   | Küche        | 2024 | € 458,00 | Einmalpreis                                |
|   |              |      |          |  |
| <b>Geiger Hilde</b>                               |              | 2024 |          | 30% auf 1. Tag der Raummiete               |
|   |              |      |          |  |
| <b>FW Horn</b>                                    |              |      |          | 50% auf Raummiete                          |
|   |              |      |          |  |
| <b>Jazz*W4</b>                                    | Raummiete    | 2023 | € 195,00 | inkl. Bestuhlung                           |
|   |              | 2024 | € 214,50 | inkl. Bestuhlung (Erhöh. 10%)              |
|   |              |      |          |  |
| <b>Pröstler Inge</b>                              | Raummiete    | 2023 | € 29,17  | pro Termin                                 |
|   |              |      |          |  |
| <b>Tiefenbacher Maria</b>                         | Raummiete    | 2024 | € 54,58  | pro Termin (morgens und<br>abends)         |
|   |              |      |          |  |
| <b>Höllinger Daniela</b>                          | Raummiete    | 2024 | € 33,75  | pro Termin (nur abends)                    |
|   |              |      |          |  |
| <b>biv - Akademie für<br/>integrative Bildung</b> | Raummiete    | 2024 | € 33,33  | pro Termin (1,5 Stunden nach-<br>mittags)  |
|   |              |      |          |  |
| <b>SV Horn</b>                                    | Appartement  | 2024 | € 509,09 | 15% bei einem Aufenthalt über<br>3 Monaten |
|   |              |      |          |  |
| <b>Appartement</b>                                |              | 2024 | € 510,00 | Maximal Aufenthalt 6 Monate                |
|   |              |      |          |  |
| <b>Strandl Franz</b>                              | Appartement  | 2024 | € 440,91 | exkl. Ortstaxe, ca. 2 Wochen<br>Aufenthalt |
|   |              |      |          |  |
| <b>Theater Privat</b>                             | Raummiete    |      |          | 10% Rabatt“                                |

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

**08. Abschluss eines weiteren Gruppenversicherungsvertrages im Rahmen des Gehaltsumwandlungsmodells gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15a Einkommensteuergesetz 1988 – Zukunftssicherung (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 a Einkommensteuergesetz kann jeder Arbeitnehmer EUR 25,00 des monatlichen Bezuges für seine Zukunftssicherung aufwenden, der vor Steuern, also ohne jeden Abzug, für die Einzahlung in eine Lebens- und Rentenversicherung zur Verfügung steht. Die Grundvoraussetzung dafür ist ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Horn und einem Versicherer.

In der Vergangenheit wurden bereits Gruppenversicherungsverträge mit der Niederösterreichischen Versicherung AG, der Wiener Städtische Versicherung AG, der Raiffeisen Versicherung AG, der Sparkassen Versicherung AG und der Generali Versicherung AG abgeschlossen. Nunmehr soll ein Gruppenversicherungsvertrag mit der Grazer Wechselseitige Versicherung AG eingegangen werden.

Antrag:

„Der Abschluss eines weiteren Gruppenversicherungsvertrages mit der Grazer Wechselseitige Versicherung AG, 8010 Graz, Herrengasse 18-20, wird in Ergänzung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 31. März 2004 (TOP 19 i neu), vom 26. Juni 2007 (TOP 29), vom 05. November 2007 (TOP 8 neu) sowie vom 28. März 2011 (TOP 25 neu) genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

**09. Schulungsbeiträge für Gemeindemandatäre – Einbehaltung und Aufteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Horn (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn soll für die Besorgung der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare sowie Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien einen Beitrag aus Gemeindemitteln gewähren.

Die Schulungsgelder für Gemeindemandatare berechnen sich auf Grundlage der Beitragsleistungen an Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 17a NÖ Gemeinde-Bezügegesetz (NÖ GBezG).

Die Schulungsgelder je Mandatar entsprechen 40% des Betrages, welcher mittels Verordnung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 17a (3) NÖ GBezG jährlich festgestellt wird.

Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in jenem Verhältnis aufzuteilen, das ihrer bei der jeweils letzten Gemeinderatswahl erzielten Mandatsstärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft Horn, Amtskasse, soll ermächtigt werden, die Schulungsgelder von dem im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangten Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Wahlparteien jeweils bekannt gegebenen Konten Ihrer Gemeindevertreterverbände zu überweisen. Mandatare ohne Zugehörigkeit zu einem Gemeindevertreterverband erhalten den Schulungsbeitrag nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Umstandes bei der Bezirkshauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde von dieser auf ein bekanntgegebenes Konto ausbezahlt. Die Ermächtigung gilt bis zum Ende der aktuellen Gemeinderatsperiode.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn ermächtigt die Bezirkshauptmannschaft Horn, Amtskasse, die Schulungsgelder von dem im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangten Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Wahlparteien jeweils bekannt gegebenen Konten Ihrer Gemeindevertreterverbände zu überweisen. Mandatare ohne Zugehörigkeit zu einem Gemeindevertreterverband erhalten den Schulungsbeitrag nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Umstandes bei der Bezirkshauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde von dieser auf ein bekanntgegebenes Konto ausbezahlt.

Dieser Beschluss gilt bis zum Abschluss der neuerlich durchgeführten Wahl des Gemeinderats.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

## 10. Übernahme von Kosten für die Kastration von Streunerkatzen (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport vom 28. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

### Sachverhalt:

Wildlebende, streunende Katzen in größerer Zahl, die nicht als Haus- oder Heimtiere gehalten werden, findet man im ländlichen Raum ebenso wie mitten in Städten. Oft werden Streunerkatzen angefüttert und damit wird - wenn auch ungewollt - ihre weitere Vermehrung gefördert. Nimmt ihre Zahl dann überhand, werden sie oft als Belästigung empfunden und verjagt.

Daher muss auf präventive Maßnahmen großes Augenmerk gelegt werden, damit es erst gar nicht zu diesen Problemen für Tier und Mensch kommt. Dabei ist die Kastration von Streunerkatzen die wirksamste Methode.

Die Katzen sollen nach der Kastration wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden. So bleibt der Platz besetzt und andere (meist unkastrierte Katzen) können nicht zuziehen. Eine Unterbringung im Tierheim ist für diese scheuen Katzen keine tiergerechte Lösung, da sie an ein Leben in freier Natur gewöhnt sind. Begleitende Maßnahmen beim Kastrieren, wie Entwurmen, Entflohen und die Bekämpfung von Ohrmilben können die Gesundheit der Katzen zusätzlich wesentlich verbessern.

Das Land Niederösterreich fördert in Kooperation mit Gemeinden und Tierärzten die Kastration von Streunerkatzen. Seitens der NÖ Gemeinden und NÖ Tierärzte erfolgt die Beteiligung an diesem Projekt im freiwilligen Rahmen, sodass vor Inanspruchnahme der Förderung der Kastrationskosten jedenfalls vorab mit der jeweiligen Gemeinde Kontakt aufzunehmen, der durchführende Tierarzt anzugeben und die Zusage der Gemeinde einzuholen ist.

Förderfähigkeit ist gegeben,

- wenn es sich um Streunerkatzen handelt, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter/keine Tierhalterin haben. Ein Eigentümer/Tierhalter kann sich nicht durch Vernachlässigen seiner Tiere von seiner Verpflichtung für seine Tiere entziehen, die Kastration dieser Tiere wäre nicht förderwürdig. Das bloße Füttern von Streunerkatzen bedingt alleine jedoch noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.
- wenn die Tiere nach dem Kastrieren wieder dort ausgesetzt werden, wo sie entnommen wurden und weiterhin als Streunertiere leben.



Die Stadtgemeinde Horn beteiligt sich an dieser Aktion im Ausmaß der Kostenübernahme für die Kastration von 20 Streunerkatzen in einer Tierarztordination in Horn.

Die Gesamtkosten betragen für eine Katze höchstens EUR 118,80, für einen Kater EUR 61,20. Das Land NÖ fördert jeweils 2/3 der Kosten, die Stadtgemeinde Horn trägt schlussendlich 1/3 der Kastrationskosten.

Antrag:

„Die Übernahme der Kosten für die Kastration von höchstens zwanzig im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn aufgegriffenen Streunerkatzen im Rahmen des Kastrationsprojektes des Landes Niederösterreich wird genehmigt.

- Kastration erfolgt durch einen Horner Tierarzt
- Kosten max. EUR 118,80 / Katze bzw. EUR 61,20 / Kater
- Förderung Land Niederösterreich EUR 79,20 / Katze bzw. EUR 40,80 Kater“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

**11. Abänderung des Beschlusses über die Festsetzung eines monatlichen Kostenbeitrages für die Aufnahme von Kleinkindern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes in die Tagesbetreuungseinrichtungen (StR. Maria van Dyck)**

---

Vorberatung:

Familienausschuss am 22. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 wurde der Kostenbeitrag für den Besuch von Kleinkindern der Tagesbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Horn, deren Wohnsitzgemeinde im Bezirk liegt, jedoch nicht die Stadtgemeinde Horn ist, mit EUR 80,00 pro (angefangenen) Monat und Kind festgelegt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen soll dieser Betrag nun angepasst werden. Aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 idgF kann der Kostenbeitrag bis zu EUR 180,00 pro Monat und Kind betragen.

Antrag:

„In Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 wird der Kostenbeitrag für Kinder aus umliegenden Gemeinden des Bezirkes Horn, die eine der Tagesbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Horn (Hörnchen-Nest oder Spatzen-Nest) besuchen – unter der Voraussetzung, dass hierfür freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen – und zu dessen Leistung sich die jeweilige Wohnsitzgemeinde verpflichtet hat, mit EUR 150,00 pro (angefangenen) Monat und Kind festgesetzt. Dieser Kostenbeitrag kommt ab September 2024 zur Verrechnung.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

## **12. Abänderung des Vertrages mit der Firma Group 4 – G4S Secure Solutions AG – für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Horn (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Am 22. Februar 2024 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Stadtgemeinde Horn und Vertretern der Firma G4S, welche derzeit mit der Parkraumüberwachung in der Stad Horn beauftragt ist, statt. Die Firma G4S informierte über eine Überprüfung der Verträge, die ergab, dass der aktuelle Regiestundensatz von EUR 30,69 nicht ausreicht, um die Verwaltungskosten und die Überwachung effektiv zu decken. Daher ersuchte die Firma G4S um eine Preisanpassung, um die Wirtschaftlichkeit der Parkraumbewirtschaftung zu verbessern und eine angemessene Vergütung der Dienstleistungen von G4S sicherzustellen. Die Preiserhöhung soll in zwei Etappen umgesetzt werden.

Der angebotene Stundensatz für 2024 liegt derzeit bei EUR 30,69/Std. und soll ab 01. April 2024 auf EUR 33,76/Std. und im Jahr 2025 auf EUR 36,25/Std. angehoben werden.

Preisfragen bei den Firmen ÖWD und Securitas ergaben, dass die Firma G4S das günstigste Angebot gelegt hat.

Antrag:

„Die Abänderung des Vertrages mit der Firma G4S Secure Solutions AG, 1200 Wien, Dresdner Straße 91, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2012, TOP 10, gemäß

Angebot vom 23. Februar 2024 durch eine zweistufige Preisanpassung der Stundensätze für die Parkraumbewirtschaftung von derzeit EUR 30,69/Std. auf EUR 33,76/Std. (ab 01. April 2024) und sodann ab 01. Jänner 2025 auf EUR 36,25/Std, wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

### **13. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzungsarbeiten in den Jahren 2024 bis 2026 (StR. Manfred Daniel)**

---

#### Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 15. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

#### Sachverhalt:

Die Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzungsarbeiten wurden für die Jahre 2024 bis 2026 ausgeschrieben. Fünf Straßenbauunternehmen, Leyrer+Graf Bauges.m.b.H., Held & Francke Bauges.m.b.H., Porr Bau GmbH, Strabag AG und Swietelsky AG haben die Ausschreibungsunterlagen am 30.01.2024 rechtzeitig abgegeben. Die Held & Francke Bauges.m.b.H. war nach der Angebotsöffnung und Angebotsprüfung Bestbieter bei dieser Ausschreibung.

#### Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzungsarbeiten für die Jahre 2024 bis 2026 an die Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, gemäß Angebot vom 29.01.2024 mit einer Angebotssumme von EUR 163.165,91 netto (EUR 195.799,09 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

#### 14. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung (StR. Manfred Daniel)

---

##### Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 15. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

##### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 03. Oktober 2023, TOP 14, die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung beschlossen.

Dazu ist seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landregierung ein Schreiben vom 13. Februar 2024 ergangen, wonach in den Beschlüssen der Verbandsgemeinden und der Verbandsversammlung das Datum mit dem Wirksamkeitsbeginn fehlt.

Nach dem Austritt einer Kläranlage werden nach aktuellem Stand in Niederösterreich **23 Kläranlagen** und der Verein für Klärschlammverwertung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. beitreten. Über den Verein für Klärschlammverwertung entsorgen Kläranlagen unter 20.000 EW ihren Klärschlamm. Das Stammkapital der Gesellschaft und die Stimmrechte werden über die tatsächlichen Einwohner, die in die Kläranlagen einleiten, ermittelt. Das Stammkapital der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. beträgt per **31. Jänner 2024** mit einer Gesamteinwohnerzahl aller Kläranlagenbetreiber von ca. **766.623** mit EUR 0,25/Einwohner somit ca. **EUR 191.500,00** und Gesamtstimmen von **1.915**. Diese angeführten Zahlen können sich noch bis zur Errichtung der Gesellschaft ändern. Der Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung hätte mit ca. 11.195 Einwohnern einen Kapitalanteil von EUR 2.800,00 und somit 28 Stimmen. Das entspricht einer Beteiligung von **ca. 1,43 %**. Wenn der Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. beitreten soll, muss die Satzung angepasst bzw. geändert werden. Gemäß § 5 Verbandsversammlung (3) Abs. 1. der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung obliegen der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Zuvor sind gleichlautende Beschlüsse des Gemeinderates herbeizuführen.

Aus diesem Grund ist die gegenständliche Satzung abzuändern, indem als Wirkungsdatum der 01. Jänner 2024 aufgenommen wird.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn, diese als Verbandsmitglied des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung, beschließt **die Übertragung der Aufgaben an den Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung gemäß Punkt A) rückwirkend mit Wirkungsdatum 01. Jänner 2024:**

A) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung dahingehend, dass der Punkt „§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes“ wie folgt ergänzt wird:

Absatz (4) NEU:

Die Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften (§ 68 NÖGO) jedweder Rechtsform,

- a) die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung dienlich sind,
- b) die zur gemeinsamen Behandlung des anfallenden Klärschlammes einschließlich der damit verbundenen Phosphat-Rückgewinnung dienen.

sodann,

- B) die Errichtung der „NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH“ gemäß dem in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Gesellschaftsvertrag (Beilage ./1) sowie die Beteiligung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung an der „NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH“ mit einem Gesellschafteranteil von ca. 1,46 % gemäß dem zuvor genannten Gesellschaftsvertrag,
- C) sowie die Zustimmung zu der in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Gesellschaftervereinbarung (Beilage ./2)

**Zur Information der Verbandsmitgliedsgemeinden (wird von der Verbandsversammlung beschlossen):**

**D) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung dahingehend, dass der Punkt „§ 5 Verbandsversammlung“ wie folgt ergänzt wird:**

**Absatz (3) 4. NEU:**

**Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz, den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.**

**E) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung dahingehend, dass der Punkt „§ 6 Verbandsvorstand“ wie folgt geändert wird:**

**Absatz (5) 6. NEU:**

**Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher als 10% der Gesamteinnahmen des Finanzierungshaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres ist.“**

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

### 15. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Errichtung der Kompaktkläranlage in der KG Doberndorf (StR. Manfred Daniel)

---

#### Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 15. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

#### Sachverhalt:

Für die Reinigung der anfallenden Schmutzwässer in der KG Doberndorf wird eine Kompaktkläranlage mit 80 EW gebaut. Die Kompaktkläranlage wird mit einem Betriebsgebäude, der maschinellen und elektrischen Anlagenteile errichtet.

#### Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Errichtung der Kompaktkläranlage ABA Horn BA 26/2 inkl. maschineller und elektrischer Anlagenteile an den **Bestbieter** Schreiber Abwassertechnik GmbH, 1140 Wien, Bergmillergasse 3/1, zum Anbot vom 04. März 2024 um EUR 64.661,75 netto (EUR 77.594,10 brutto) wird gemäß Bundesvergabegesetz 2018 im Wege der Direktvergabe genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

### 16. Vergabe der Bauarbeiten für den BA 26/1 ABA Horn und den BA 13 WVA Horn in der KG Doberndorf (StR. Manfred Daniel)

---

#### Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 15. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

In der KG Doberndorf wird ein neuer Schmutzwasserkanal mit einer Länge von ca. 1.090 Meter errichtet, der Regenwasserkanal wird teilweise saniert und erneuert mit einer Gesamtlänge von ca. 800 Meter, die Trinkwasserleitung wird auf einer Länge von ca. 850 Meter erneuert. Nach den Kabelverlegearbeiten durch die Netz Niederösterreich GmbH und Ausbau des Glasfasernetzes durch die kabelplus GmbH wird der Straßenbau inkl. der Nebenanlagen im Jahr 2025 hergestellt.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte durch die Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker GmbH, 1220 Wien, Wehlistraße 29/2, gemäß Bundesvergabegesetz im offenen Verfahren.

Am 07. März 2024 fand im Stadtamt Horn die Angebotseröffnung für die Abwasserbeseitigung Horn und Wasserversorgung Horn statt.

Der Vergabevorschlag der Dipl.-Ing. Micheljak und Partner ZT GmbH vom 18. März 2024 lautet auf Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.

Nach Abklärung mit der ausführenden Baufirma kann der Baubeginn Anfang Mai 2024 mit dem SW-, RW-Kanal, Wasserversorgung erfolgen.

Antrag:

„Die Vergabe der Bauarbeiten für den BA 26/1 ABA Horn und den BA 13 WVA Horn in der KG Doberndorf gemäß Bundesvergabegesetz im offenen Verfahren an den Bestbieter Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, um EUR 1.740.137,41 netto (EUR 2.088.164,89 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

## **17. Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in der KG Doberndorf (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr am 15. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn errichtet Schmutz-, Regenwasserkanäle und eine Kläranlage mit 80 EW in der KG Doberndorf. Dabei wird auch teilweise Öffentliches Wassergut wie nachstehend angeführt in der KG Doberndorf am „Trampelbach“ und am „Ortsgraben“ (linker Zubringer des „Trampelbaches“) in Anspruch genommen.

- Neuerrichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes und Einleitung der gereinigten Abwässer von der Kläranlage mit einen Ablaufkanal DN 150 mm in den Trampelbach mit der Grundstück Nr. 569, EZ 73, KG Doberndorf,
- Bestand eines linksufrigen Auslaufbauwerkes mit Grabenverrohrung und Sanierung des RW-Stranges in den Ortsgraben auf dem Grundstück Nr. 561, EZ 73, KG Doberndorf,
- Bestand eines linksufrigen Auslaufbauwerkes mit Grabenverrohrungen, Querung des Ortsgrabens und Sanierung der RW-Stränge auf dem Grundstück Nr. 560/1, EZ 73, KG Doberndorf,
- Bestand einer Grabenverrohrung mit einem Einlaufbauwerk und Sanierung des RW-Stranges auf dem Grundstück Nr. 560/3, EZ 73, KG Doberndorf.

Antrag:

„Der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, über die Benützung von Öffentlichem Wassergut auf den Grundstücken Nr. 569, Nr. 561, Nr. 560/1, Nr. 560/3, alle EZ 73, KG Doberndorf, wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

**18. Abschluss eines neuen Bestandvertrages für den Gastronomiebetrieb im Vereinshaus Horn (StR. Marco Stepan)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 27. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024



Sachverhalt:

Der derzeitige Bestandvertrag mit der Genusskuchl Catering GmbH über die für den Gastronomiebetrieb genutzten Räumlichkeiten im Vereinshaus Horn endet mit 30. April 2024.

Herr Richard Damberger, Geschäftsführer der Genusskuchl Catering GmbH, hat um Verlängerung des Bestandverhältnisses und um Erweiterung des Bestandgegenstandes um den Seminarraum 1 im 2. Stock („Saal 3“) angesucht. Dieser Seminarraum soll für die Unterbringung und den Betrieb von Haushalts- bzw. Industriegeräten zur Reinigung der Tischwäsche genutzt werden. Im Gegenzug dafür wird der Bestandzins um weitere EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (20 %) auf EUR 850,00 exkl. USt. erhöht.

Alle für den Betrieb der Haushalts- bzw. Industriegeräte notwendigen Anschlüsse müssen von einem befugten Unternehmen auf Kosten der Bestandnehmerin hergestellt werden und es muss im Seminarraum dafür ein separater Subzähler zur Feststellung des Stromverbrauches auf eigene Kosten eingebaut werden. Sollte der Seminarraum 1 im 2. Stock für eine Veranstaltung gebucht werden, so ist dieser Raum von der Bestandnehmerin für den Bedarfszeitraum geräumt von Gegenständen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

Falls der Bestandzins und/oder die Betriebskosten nicht fristgerecht spätestens am Fälligkeitstag beglichen werden, wird die Entrichtung eines Säumniszuschlages im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnung sowie einer Mahngebühr im Sinne des § 227a Bundesabgabenordnung durch die Bestandnehmerin vertraglich vereinbart.

Antrag:

„Der Abschluss eines Bestandvertrages mit der Genusskuchl Catering GmbH, 3580 Horn, Robert-Hamerling-Straße 9, von 01. Mai 2024 bis 30. April 2025 wird genehmigt.

Die Genusskuchl Catering GmbH pachtet die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./A) für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten sowie weiters die in beiliegender Inventarliste (Beilage ./B) verzeichneten Einrichtungsgegenstände, Geräte und Geschirr und die in der beiliegenden Beschreibung dargestellten Tonanlage (Beilage ./C). Der Bestandgegenstand wird um den Seminarraum 1 im 2. Stock („Saal 3“) erweitert. Dieser Seminarraum wird für die Unterbringung und den Betrieb von Haushalts- bzw. Industriegeräten zur Reinigung der Tischwäsche genutzt. Alle für den Betrieb der Haushalts- bzw. Industriegeräte notwendigen Anschlüsse müssen von einem befugten Unternehmen auf Kosten der Bestandnehmerin hergestellt werden und es muss im Seminarraum dafür ein separater Subzähler zur Feststellung des Stromverbrauches auf eigene Kosten eingebaut werden. Sollte der Seminarraum 1 im 2. Stock für eine Veranstaltung gebucht werden, so ist dieser Raum von der

Bestandnehmerin für den Bedarfszeitraum geräumt von Gegenständen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

Der Bestandzins beträgt monatlich EUR 850,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %).

Für jede Veranstaltung, bei der die Bestandnehmerin die gastronomische Versorgung übernimmt, ist eine Zusatzzahlung an die Bestandgeberin zu leisten, welche sich wie folgt aufgliedert:

- Veranstaltungen gemäß Paket 1 und 2 der Tarifordnung EUR 150,00 exkl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Paket 3, 4 und 5 der Tarifordnung EUR 50,00 exkl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Tagsatz der Tarifordnung EUR 50,00 exkl. USt.

Für Eigenveranstaltungen der Bestandnehmerin wird keine Miete in Rechnung gestellt.

Der Bestandzins wird wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seiner Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2024 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Bestandzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

Falls der Bestandzins und/oder die Betriebskosten nicht fristgerecht spätestens am Fälligkeitstag beglichen werden, wird die Entrichtung eines Säumniszuschlages im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnung sowie einer Mahngebühr im Sinne des § 227a Bundesabgabenordnung durch die Bestandnehmerin vertraglich vereinbart.

Hinsichtlich des Strombezuges im Bestandgegenstand hat die Bestandnehmerin eine monatliche Strompauschale in der Höhe von EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Dieser Pauschalbetrag wird zum Ende der Vertragslaufzeit nach Ablesung des Substromzählers in der Küche sowie im Seminarraum 1 („Saal 3“) des Bestandgegenstandes einer Evaluierung unterzogen, wobei abhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Nachforderung vorgeschrieben oder ein Guthaben überwiesen werden wird.

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, bei sämtlichen Veranstaltungen im Vereinshaus, bei denen die Bestandgeberin oder der Veranstalter es wünscht, das Gastgewerbe in einer der jeweiligen Veranstaltung entsprechenden Zeit und einem Gastgewerbe in der gegebenen Betriebsart entsprechenden Umfange zu betreiben und auszuüben.

Sämtliche Buchungen von Veranstaltungen im Bestandgegenstand werden direkt über die Bestandnehmerin in Abstimmung mit der Hausverwaltung abgewickelt. Die Investitionskosten für bauliche Maßnahmen zur Erbringung der notwendigen Standards zur Lebensmittelhygiene, welche nach einer allfälligen Kontrolle der Lebensmittelinspektion anfallen würden, sowie die Beauftragung eines „Schädlingsmonitorings“ (ca. EUR 400,00/Jahr) sind von der Bestandgeberin zu tragen.

Weiters wurde eine Entkalkungsanlage sowie eine Dosieranlage für den Schankbereich des Bestandgegenstandes installiert und in Betrieb genommen sowie ein Servicevertrag zur Wartung der Pumpe und für jeweilige Reparaturen mit der Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Vera-Schwarz-Gasse 3, 1230 Wien, seitens der Bestandgeberin abgeschlossen. Die Kosten der jeweiligen Verbrauchsmaterialien für die Dosieranlage und das Entkalkungsgerät sind von der Bestandnehmerin zu tragen.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

## **19. Abschluss von Unterbestandverträgen über Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn (StR. Martin Seidl)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus am 19. Februar 2024 (lit. a)

Stadtrat am 12. März 2024

### Sachverhalt:

#### a) Kulturvernetzung Niederösterreich

Die Kulturvernetzung NÖ GmbH möchte die ehemaligen Räumlichkeiten des Theaterfestivalbüros im Gebäude 3580 Horn, Wiener Straße 2 (Kunsthaus) anmieten. Aus den Räumlichkeiten soll eine Pop Art Galerie werden, welche von Künstlern für zeitlich befristete Ausstellungen genutzt werden kann. Die Kulturvernetzung NÖ GmbH stattet die Räumlichkeiten dafür mit einer dementsprechenden Infrastruktur (Licht, Hängesystem für Bilder, etc.) aus. Die Räumlichkeiten werden den Künstlern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Plakate und die notwendige Infrastruktur für die Eröffnung trägt die Kulturvernetzung NÖ GmbH. Die Betreuung der Galerie bzw. Ausstellung

verantwortet jeder ausstellende Künstler selbst, wobei verpflichtende Öffnungszeiten am Samstag und Sonntag eingehalten werden müssen.

b) ibis acam Bildungs GmbH

Die ibis acam Bildungs GmbH ersucht um Verlängerung des bestehenden Vertrages bis 30.04.2025.

Antrag:

„Der Abschluss folgender Unterbestandverträge mit der Stadtgemeinde Horn über Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn, wird genehmigt:

a) Bestandnehmerin: Kulturvernetzung NÖ GmbH, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10,

Gegenstand: Raum Nr. 00.26

Nutzfläche gesamt: 48,04 m<sup>2</sup>

Bestandzins mtl.: EUR 288,24 netto                      wertgesichert VPI 2020

Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 158,53 netto

Vertragsdauer: befristet 01.03.2024 – 31.12.2028

Kündigungsmöglichkeit: 6 Monate, zum jeweils Monatsletzten

b) Bestandnehmerin: ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19, Stiege 1,

Gegenstand: Raum Nr. 01.13

Nutzfläche gesamt: 54,90 m<sup>2</sup>

Bestandzins mtl.: EUR 329,40 netto                      wertgesichert VPI 2020

Betriebskostenpauschale mtl.: EUR 181,17 netto

Vertragsdauer: befristet 01.01.2025 – 30.04.2025

Kündigungsmöglichkeit: 1 Monat, zum jeweils Monatsletzten

Die übrigen Bestimmungen werden aus den bis zum 31.12.2023 abgeschlossenen Unterbestandverträgen mit der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. übernommen.“

Beschluss:                                      einstimmig

---

Wortmeldungen:                              ohne Debatte

---

## 20. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für das Kunsthaus Horn (StR. Martin Seidl)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus am 19. Februar 2024

Stadtrat am 12. März 2024

### a) Ausmalarbeiten

#### Sachverhalt:

Im Gebäude 3580 Horn, Wiener Straße 2 (Kunsthaus), sollen aufgrund der Vermietung der Räumlichkeiten an die Kulturvernetzung NÖ GmbH im Eingangsbereich zur Pop Art Galerie Ausmalarbeiten durchgeführt werden. Da die Bauhofmitarbeiter zu dieser Zeit komplett ausgelastet sind, wurde ein Angebot von der Farben Boden Studio Binder GmbH, 3580 Horn, Prager Straße 40, eingeholt. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 2.726,00 netto (EUR 3.271,20 brutto).

#### Antrag:

„Die Vergabe von Ausmalarbeiten der zukünftig als Pop Art Galerie genutzten Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn gemäß Angebot Nr. 20000280 vom 12.02.2024 an die Farben Boden Studio Binder GmbH, 3580 Horn, Prager Straße 40, zu einem Preis von EUR 2.726,00 netto (EUR 3.271,20 brutto) wird genehmigt.

Die Aufwendung wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 berücksichtigt.“

### b) Neuanschaffungen

#### Sachverhalt:

Im Kunsthaus Horn müssen einige Neuanschaffungen getätigt werden. Die Kosten belaufen sich auf EUR 3.674,92 netto (brutto EUR 4.409,90)

#### Antrag:

„Folgende Neuanschaffungen werden im Gesamtwert von EUR 3.674,92 netto (EUR 4.409,90 brutto) genehmigt und wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 berücksichtigt.

|                    |              |               |
|--------------------|--------------|---------------|
| Matratze           | Jysk         | 45,00 brutto  |
| Aufbewahrungsboxen | OBI          | 170,00 brutto |
| Mülleimer          | OBI          | 100,00 brutto |
| Mülleimer          | OBI          | 175,00 brutto |
| Mikrowelle         | Ziegelwanger | 119,90 brutto |

|                                  |                           |                  |
|----------------------------------|---------------------------|------------------|
| Wasserhahn mit Durchlauferhitzer | Haustechnik Ölknecht GmbH | 100,00 brutto    |
| Haltegriffe Duschen              | Haustechnik Ölknecht GmbH | 520,00 brutto    |
| Duschablage                      | Haustechnik Ölknecht GmbH | 300,00 brutto    |
| Duschhocker                      | Haustechnik Ölknecht GmbH | 150,00 brutto    |
| Stühle für VA-Säle               | Wittmann GmbH             | 2.730,00 brutto“ |

c) Vertrag Mietwäsche

Sachverhalt:

Aufgrund der Übernahme des Kunsthauses Horn von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. durch die Stadtgemeinde Horn mit 01. Jänner 2024 ist der Abschluss eines Mietwäschevertrages Hotellerie & Gastronomie mit der Salesianer Miettex GmbH, 1220 Wien, Rautenweg 53, notwendig. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer 7-Monats-Frist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündbar, seitens der Stadtgemeinde Horn erstmals nach Ablauf von vier vollen Kalenderjahren.

Antrag:

„Der Abschluss eines Mietwäschevertrages Hotellerie & Gastronomie mit der Salesianer Miettex GmbH 1220 Wien, Rautenweg 53, mit einem 1 x wöchentlichem Tauschrhythmus, einem Mindestumsatz von EUR 7.500,00 (netto) jährlich und Transportkosten pro Anfahrt von EUR 14,474 (netto) wird genehmigt.“

d) Abschluss eines Vertrages mit der Internet Online Media GmbH betreffend den Betrieb des Internetauftrittes und die Bewerbung des Kunsthauses Horn

Sachverhalt:

Aufgrund der Übernahme des Kunsthauses Horn von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. durch die Stadtgemeinde Horn mit 01. Jänner 2024 muss der Vertrag für den Betrieb und die Bewerbung des Internetauftrittes des Kunsthauses Horn zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Internet Online Media GmbH durch die Stadtgemeinde Horn fortgeführt werden.

Antrag:

„Der Vertragsabschluss für den Betrieb des Internetauftrittes des Kunsthauses Horn mit der Internet Online Media GmbH Austria, 1230 Wien, Hetmanekgasse 1B, wird zu den mit der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. verhandelten Konditionen genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

## **21. NEU Niederflurwägen für die Kamptalbahn ab Dezember 2024 (Dringlichkeitsantrag – GR Walter Kogler-Strommer)**

---

### Sachverhalt:

Beim Informationstag der ÖBB zur neuen Kamptal-Bahn am 29.06.2023 in Schönberg wurde erklärt, dass ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 moderne Niederflur-Dieselszugarnituren an der Kamptalbahn eingesetzt werden.

Gegenüber den bestehenden, veralteten Triebwägen bieten diese nach der Erneuerung des Bahnsteigs in Horn einen barrierefreien Einstieg: Menschen mit Gehbehinderungen, Personen mit Kinderwägen, Rollstuhl- und Radfahrer:innen erhalten somit einen erweiterten Zugang zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

Nun soll alles anders werden: Beim ÖBB-Informationstag am 05.03.2024 in Horn wurde mitgeteilt, dass das Land Niederösterreich die Niederflurgarnituren nicht im Kamptal, sondern im Traisental einsetzen will. Von diesem Schwenk wurden die Projektverantwortlichen für die Kamptalstrecke wenige Tage vor dem Informationstag in Kenntnis gesetzt. Es handelt sich um eine politische Entscheidung im Land und keine Unternehmensentscheidung der ÖBB.

### Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt, dass der Bürgermeister ehestmöglich Gespräche mit den zuständigen Stellen bei der NÖ Landesregierung aufnimmt, mit dem Ziel, die Niederflurzüge zwischen St. Pölten und Sigmundsherberg wie geplant ab Dezember 2024 einzusetzen.

Beschluss: einstimmig

---

Wortmeldungen: ohne Debatte

---

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 22 NEU und 23 NEU einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Ehrungen  
Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat BR Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom